

**BERICHT DER GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN
AN DIE BUNDESNETZAGENTUR**

GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT 2025

Vorgelegt durch die

EVU-ASSIST GmbH

Rugenbarg 106

22848 Norderstedt

(Gleichbehandlungsbeauftragte)

für die Unternehmen

Stadtwerke Nordfriesland – Netz GmbH

(Netzgesellschaft)

und

Stadtwerke Nordfriesland GmbH

(Vertriebsgesellschaft)

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkungen	3
B.	Die Gleichbehandlungsbeauftragte.....	4
	I. Kontaktdaten.....	4
	II. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter.....	4
C.	Der Netzbetrieb	5
	I. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum.....	5
	II. Personelle Veränderungen.....	5
D.	Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres.....	6
	I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes.....	6
	1) Kommunikationsverhalten und Markenpolitik des Netzbetreibers	6
	2) Geschäftsprozessanalyse	6
	a) Umsetzung GPKE und GeLi Gas	6
	b) MaBiS.....	7
	c) WiM	7
	d) Ladepunkte für Elektromobile (§ 7c EnWG).....	7
	e) Betrieb von Energiespeicheranlagen (§§ 11a, 11b EnWG).....	8
	f) 24h-Lieferantenwechsel	8
	g) AS4-Umstellung	8
	h) Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG)	8
	3) Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen	9
	a) Kalkulation Netzentgelte	9
	b) Messstellenbetrieb	9
	c) Beschwerdemanagement nach § 111a, b EnWG	10
	4) Ausblick: Geplante Maßnahmen	11
	II. Schulungskonzept der Mitarbeiter.....	11
	III. Schulungen der Gleichbehandlungsbeauftragten.....	11

A. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und ist im Internet in nicht personenbezogener Form unter <https://sw-nf.netzveroeffentlichung.com/stromnetz/allgemeines/gleichbehandlungsbericht/> bzw. unter <https://sw-nf.netzveroeffentlichung.com/gasnetz/allgemeines/gleichbehandlungsbericht/> veröffentlicht.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG. Danach ist die Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

Nachfolgend werden die geplanten, abgeschlossenen sowie die in der konkreten Umsetzung befindlichen Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH dargestellt.

B. Die Gleichbehandlungsbeauftragte

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in ihrer Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Gleichbehandlungsbeauftragte ist die EVU-ASSIST GmbH, vorliegend vertreten durch Herr Nils Hardow.

I. Kontaktdaten

EVU-ASSIST GmbH

Herr Nils Hardow

Rugenbarg 106

22848 Norderstedt

Telefon: 040 / 309 852 550 - 27

Telefax: 040 / 309 852 550 - 29

E-Mail: hardow@evu-assist.de

II. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter

Innerhalb der Netzgesellschaft ist bekannt, dass die Gleichbehandlungsbeauftragte zuständige Ansprechpartnerin ist für alle Fragen im Hinblick auf den diskriminierungsfreien Netzbetrieb. Auch Mitarbeiter, die neu eingestellt werden, werden stets hierauf hingewiesen.

Es besteht für die Mitarbeiter die Möglichkeit, die Gleichbehandlungsbeauftragte innerhalb der Geschäftszeiten telefonisch und per E-Mail uneingeschränkt zu allen Fragen rund um den diskriminierungsfreien Netzbetrieb zu konsultieren. Es ist zudem jederzeit möglich, sich an die Gleichbehandlungsbeauftragte entweder unter Nennung des Namens oder aber anonym zu wenden. Kurzfristige Ortstermine im Hause der Netzgesellschaft werden regelmäßig – unangekündigt oder vereinbart – umgesetzt.

C. Der Netzbetrieb

I. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum

Die Stadtwerke Nordfriesland – Netz GmbH ist als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadtwerke Nordfriesland GmbH für den diskriminierungsfreien Betrieb der Strom- und Gasnetze verantwortlich.

Veränderungen der Aufbauorganisation im Netzbetrieb haben im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Das Geschäft der Stadtwerke Nordfriesland – Netz GmbH gliedert sich in den Geschäftsbereich Netzbetrieb (Strom und Gas) auf, der unter der Leitung und Aufsicht der Geschäftsführung steht. Die Stadtwerke Nordfriesland GmbH erbringt für den Netzbetrieb zudem Dienstleistungen in den Bereichen Technik Strom, Technik Gas, Netzverwaltung, Fibu/Forderungsmanagement sowie im Shared Service. Für weitere Einzelheiten wird auf das Organigramm und die Darstellung der Organisationsstruktur der Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH im Berichtszeitraum verwiesen, die als

Anlage 1

dem Gleichbehandlungsbericht beigelegt werden.

II. Personelle Veränderungen

Im Berichtszeitraum gab es personellen Veränderungen. Im Berichtsjahr 2025 wurden jeweils eine neue Arbeitskraft für die Bereiche Ablesung sowie Zählerstandsprüfung eingestellt. Zur personellen Struktur lässt sich festhalten, dass der Geschäftsführer der Stadtwerke Nordfriesland – Netz GmbH ausschließlich Leitungsaufgaben gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG für die Netzgesellschaft ausführt. Er unterliegt keinen operativen Weisungsrechten von Angehörigen der Vertriebsgesellschaft.

Daneben sind zwei Mitarbeiter für die Stadtwerke Nordfriesland – Netz GmbH als geringfügig Beschäftigte tätig.

Darüber hinaus ist der Geschäftsführer der Netzgesellschaft weder unmittelbar noch mittelbar mit Tätigkeiten der Vertriebsgesellschaft befasst. Somit besteht eine personelle Entflechtung. In diesem Zusammenhang wird auf das Organigramm der Stadtwerke Nordfriesland GmbH verwiesen, das als

Anlage 2

beigelegt wird.

D. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres

I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

1) Kommunikationsverhalten und Markenpolitik des Netzbetreibers

Im Außenauftritt besteht zwischen der Netzgesellschaft und der Vertriebsgesellschaft eine hinreichende Differenzierbarkeit. So lautet der Internetauftritt der Netzgesellschaft <https://www.sw-nf-netz.de/>, jener der Vertriebsgesellschaft <https://www.sw-nf.de/>. Auch die graphische Darstellung der Kommunikationsmittel (u. a. Anschreiben) ist unterschiedlich ausgestaltet, um die Teilung zwischen Netzgesellschaft und Vertriebsgesellschaft zum Ausdruck zu bringen. Die Netzgesellschaft sowie die Vertriebsgesellschaft vollziehen somit auch im Bereich des Corporate Designs eine Trennung. Hierdurch wird die Wahrnehmung der unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Unternehmen und dessen Marktrollen im Geschäftsverkehr gestärkt. Als Nachweis wird auf das Musterschreiben und die Zählkarte der Netzgesellschaft als

Anlage 3 und Anlage 4

sowie das Musterschreiben der Vertriebsgesellschaft als

Anlage 5

verwiesen.

2) Geschäftsprozessanalyse

Die folgenden Prozesse wurden im Berichtsjahr auf ihre grundsätzliche Diskriminierungsfreiheit und ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 7a Abs. 5 EnWG überprüft:

a) Umsetzung GPKE und GeLi Gas

Die Beschlüsse der Bundesnetzagentur zur Festlegung einheitlicher „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE) und einheitlicher „Geschäftsprozesse

Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas) wurden im Berichtszeitraum ordnungsgemäß umgesetzt. Die Anwendung der GeLi Gas und der GPKE erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Fassung.

Die Netzgesellschaft führt die Marktkommunikation in ihrer Marktrolle als Netzbetreiberin mit der Vertriebsgesellschaft in ihrer Marktrolle als Lieferantin diskriminierungsfrei durch.

Der Datenaustausch mit den Marktpartnern sowie die Kommunikation zwischen Netz und Vertrieb erfolgen verschlüsselt, sodass die Datensicherheit erhöht wird.

Im Übrigen erbringt die EVU-ASSIST GmbH die Dienstleistung des Vertragsmanagements (Netznutzung). Auch hier sind die Prozesse ordnungsgemäß und fristgerecht abgewickelt worden. Es kam zu keiner Verzögerung oder unberechtigten Ablehnung eines Lieferanten im Rahmen der Netznutzung.

Seit dem 01.04.2022 verwendet die Netzgesellschaft den Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom in der Fassung gemäß Festlegung BK6-20-160 (Beschluss vom 21.12.2020).

b) MaBiS

In dem Berichtszeitraum hat die Netzgesellschaft die „Marktregele für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)“ ordnungsgemäß umgesetzt und entsprechend der jeweils gültigen Fassung gemäß Festlegung angewendet.

c) WiM

Die Netzgesellschaft hat in dem Berichtszeitraum die Wechselprozesse im Messwesen (WiM) in der jeweils gültigen Fassung gemäß Festlegung diskriminierungsfrei gegenüber allen Marktteilnehmern angewendet.

d) Ladepunkte für Elektromobile (§ 7c EnWG)

§ 7c Abs. 1 S. 1 EnWG bestimmt, dass Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben dürfen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte konnte sich im Rahmen der Prozessprüfung wiederum von der gesetzeskonformen Ausgestaltung dieser Vorschrift überzeugen.

Die Stadtwerke Nordfriesland – Netz GmbH ist nach wie vor weder Eigentümerin von Ladepunkten für Elektromobile noch entwickelt, verwaltet oder betreibt sie diese Ladepunkte.

e) Betrieb von Energiespeicheranlagen (§§ 11a, 11b EnWG)

§ 7 Abs. 1 S. 2 EnWG bestimmt, dass es Verteilernetzbetreibern grundsätzlich untersagt ist, Eigentümer einer Energiespeicheranlage zu sein oder eine solche zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben. Eine Ausnahme hierzu regelt § 11b EnWG für Energiespeicheranlagen, die für die Gewährleistung eines effizienten Netzbetriebes unerlässlich sind.

Die Stadtwerke Nordfriesland – Netz GmbH ist weder Eigentümerin von Energiespeicheranlagen noch errichtet, verwaltet oder betreibt sie diese. Im Zusammenhang mit den Entflechtungsvorgaben des EnWG besteht somit derzeit kein Handlungsbedarf.

f) 24h-Lieferantenwechsel

Der vorgegebene 24h-Lieferantenwechsel konnte pünktlich zum Starttermin am 06.06.2025 von der Stadtwerke Nordfriesland Netz GmbH ohne Probleme umgesetzt werden. Mittels eines üblichen zwei Transfer-Systems (Vertrieb/Netz) im ERP-System kann die Netzgesellschaft die geforderten Vorgaben Unbundling-Konform umsetzen. Dabei werden sowohl die geforderte Vertraulichkeit als auch die Umsetzung der Wechselprozesse innerhalb von 24h für alle anfragenden Lieferanten umsetzen. Eine mögliche Diskriminierungsgefahr kann daher vollumfänglich ausgeschlossen werden.

g) AS4-Umstellung

Nach Auskunft der Stadtwerke Nordfriesland Netz GmbH konnte die Umstellung auf das AS4-Format im Berichtsjahr 2025 erfolgreich abgeschlossen werden. Alle erforderlichen Dokumente können fortan über den sicheren Standard zwischen den Marktpartnern sowohl in der Sparte Strom als auch in der Sparte Gas ausgetauscht werden. Entsprechende Probleme im Rahmen des Umstellungsprozesses sind uns nicht bekannt bzw. von den Marktpartnern nicht berichtet worden.

h) Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG)

Die Beschlüsse der Bundesnetzagentur zum Festlegungsverfahren zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (BK6-22-300) und zur Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (BK8-22/010-A) wurden im Berichtszeitraum ordnungsgemäß umgesetzt. Die Zuordnung und Anmeldung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bei der Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH obliegt nach den gesetzlichen Vorgaben dem Errichter der jeweiligen Anlage und erfolgt nach den gesetzlich festgelegten Anlagenkategorien. Im Berichtsjahr wurden bei der Stadtwerke

Nordfriesland - Netz GmbH in Summe 16 Wallboxen, 72 Wärmepumpen, und 43 Batteriespeicher neu angemeldet.

3) Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden weitere Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durchgeführt. Die Überprüfung ergab dabei keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm im Berichtszeitraum. Einer Überprüfung unterlagen folgende Punkte:

a) Kalkulation Netzentgelte

Für die Durchführung der Netznutzungsentgeltkalkulation ist ein externer Dienstleister beauftragt worden. Die Kalkulation erfolgt unter Zugrundelegung der Erlösobergrenzen gemäß der Anreizregulierungsverordnung (ARegV). Es wird sichergestellt, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen zwischen dem Eingang des Entgeltbescheides und der Veröffentlichung der Preisblätter an die Vertriebsgesellschaft weitergegeben werden.

Die Preisblätter „Netznutzungsentgelte (NNE)“ werden zeitgleich und diskriminierungsfrei für alle Marktteilnehmer aufrufbar auf der Homepage der Netzgesellschaft veröffentlicht. Es wird gewährleistet, dass die Vertriebsgesellschaft nicht vor anderen Lieferanten Kenntnis von den Preisblättern NNE erhält. Eine Sensibilisierung der Mitarbeiter zur Einhaltung der informativ-schen Entflechtung im Rahmen des Gleichbehandlungsprogramms hat entsprechend stattgefunden.

b) Messstellenbetrieb

Das Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) enthält Vorschriften zum Messstellenbetrieb der leitungsgebundenen Energiewirtschaft, insbesondere zum Rollout von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen.

Der Messstellenbetrieb für digitale Messtechnik ist Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Die Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH hat als Betreiber des Energieversorgungsnetzes im Netzgebiet die Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers wahrgenommen und ist folglich für den Einbau der modernen Messeinrichtungen und der intelligenten Messsysteme verantwortlich.

Am 27.05.2023 ist das „Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende“ in Kraft getreten, welche das MsbG novelliert hat. Das MsbG sieht nun einen gesetzlichen Fahrplan

vor mit dem Ziel des abschließenden Rollouts im Jahr 2030. Hierzu ist das Erfordernis der Marktverfügbarkeitserklärung des BSI sowie die Drei-Hersteller-Regelung entfallen, welche für jede Entwicklungsstufe die Zertifizierung von drei voneinander unabhängigen Herstellern erforderte. Gleichzeitig wurde ein agiler Rollout eingeführt, der es ermöglicht, dass freiwillig mit dem Einbau von intelligenten Messsystemen mit reduziertem Funktionsumfang begonnen werden kann.

Hinsichtlich des Einbaus intelligenter Messsysteme hat sich die Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH im Berichtsjahr damit beschäftigt, die Vorbereitungen des bis zum Jahr 2030 abzuschließenden Rollout weiter voranzutreiben bzw. die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Die Umsetzung soll transparent und diskriminierungsfrei ablaufen. Der Rollout der Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH weist im Berichtszeitraum einen Umsetzungsstand über 20 % auf. Die gemäß § 45 Abs.1 Nr.4a MsbG gesetzlich geforderte Ausstattungsquote von 20% zum 31.12.2025 konnte damit erreicht werden.

Die Übergabe des Messstellenbetriebes auf dritte Messstellenbetreiber verlief in allen Fällen reibungslos.

Für den Abschluss und die Verwaltung der Messstellenbetreiberrahmenverträge ist die EVU-ASSIST GmbH zuständig. Bereits seit dem 01.10.2017 werden die Messstellenbetreiberrahmenverträge nur nach den Vorgaben gemäß der Festlegung vom 23.08.2017, Az. BK6-17-042 abgeschlossen.

Für den grundzuständigen Messstellenbetrieb wird zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung eine Kontentrennung durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird ein eigener Tätigkeitsabschluss für den grundzuständigen Messstellenbetrieb erstellt.

c) Beschwerdemanagement nach § 111a, b EnWG

§ 111a EnWG verpflichtet Energieversorgungsunternehmen, Verbraucherbeschwerden innerhalb einer Frist von 4 Wochen abzuhefen bzw. schriftlich abzulehnen. Auf diesen Aspekt wurden die Mitarbeiter hingewiesen und entsprechend sensibilisiert. Beschwerden werden unverzüglich an die hierfür zuständige Abteilung geleitet. Bei ablehnenden Beschwerden wird der Verbraucher auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle, vgl. § 111b EnWG, verwiesen. Den Anforderungen des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen wird genüge getan. Insbesondere wird auf das jeweilige Schlichtungsverfahren vor der zuständigen Schlichtungsstelle hingewiesen, so z.B. auch durch Veröffentlichung des Hinweises zum Schlichtungsverfahren auf der Internetseite der Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH.

4) Ausblick: Geplante Maßnahmen

Schwerpunkte der Überwachung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte im Jahr 2025 werden u.a. sein:

- Maßnahmen zur Umsetzung des zuletzt erneut novellierten Messstellenbetriebsgesetzes
- Vergabe von Netzanschlusskapazität

II. Schulungskonzept der Mitarbeiter

Insbesondere durch die Personenverschiedenheit in der Geschäftsführung beider Unternehmen sowie die intensiven Schulungen und die hervorgehobenen Kennzeichnungen beider Bereiche gelingt es, innerhalb der Netzgesellschaft sowie der Vertriebsgesellschaft ein Bewusstsein für die Entflechtung und eine entsprechend gelebte Zugehörigkeit zur jeweiligen Gesellschaft zu entwickeln.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist bei etwaigen Neueinstellungen durch die Personalabteilung zu informieren. In einem solchen Fall wären die Mitarbeiter über die Gleichbehandlungsgrundsätze zu instruieren. Auf die Wahrung der Vertraulichkeit im Umgang mit wirtschaftlich sensiblen und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen und Daten gemäß § 6 a EnWG ist dabei besonders hinzuweisen. Auf den Speicherort des Gleichbehandlungsprogramms wird verwiesen. Die Sanktionen bei Verstößen gegen das Gleichbehandlungsprogramm in Form von arbeitsrechtlicher Abmahnung bis hin zur Kündigung sind allgemein bekannt.

III. Schulungen der Gleichbehandlungsbeauftragten

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich durch entsprechende fachspezifische Literatur fortgebildet.

Nordfriesland, 26.03.2026



(Gleichbehandlungsbeauftragte)